

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-398/2016-2021/1
 Aktenzeichen: FB 1 - Gü
 Bearbeiter: Günsche, Andrea

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	02.07.2020

Sichtvermerke	
Gez. Andrea Günsche	Gez. Udo Schöffmann, Bürgermeister

Betreff:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des 1. Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr.3 "Verlängerte Bruchstraße" und "Verlängerte Fahrtgasse" im Stadtteil Watzenborn-Steinberg;
 Bestätigung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 51a HGO

Begründung:

Dem Haupt- und Finanzausschuss als Eilausschuss gem. § 51a der Hessischen Gemeindeordnung lag für das Umlaufverfahren am 6. April 2020, TOP 4 (HFA/044/2016-2021) die Vorlage STV-398/2016-2021 mit folgendem Wortlaut zur Beschlussfassung vor:

„Die Satzung über die Veränderungssperre zum 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 `Verlängerte Bruchstraße` und `Verlängerte Fahrtgasse` im Stadtteil Watzenborn-Steinberg ist am 06.04.2018 in Kraft getreten. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Da der o.g. 1. Änderungsplan noch keine Rechtskraft erlangt hat, muss die Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB um ein Jahr verlängert werden, um die Planungshoheit für das Gebiet weiterhin zu sichern.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 `Verlängerte Bruchstraße` und `Verlängerte Fahrtgasse` im Stadtteil Watzenborn-Steinberg ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Magistrat hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.03.2020 beraten und empfiehlt nachfolgende Beschlussfassung.“

Es wurde vom Haupt- und Finanzausschuss am 6. April 2020 einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt den Umlaufbeschluss vom 23.03.2020 und beschließt folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 `Verlängerte Bruchstraße` und `Verlängerte Fahrtgasse` im Stadtteil Watzenborn-Steinberg. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

**SATZUNG
DER STADT POHLHEIM
über die Verlängerung der Veränderungssperre
zum 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3
`Verlängerte Bruchstraße` und `Verlängerte Fahrtgasse`
im Stadtteil Watzenborn-Steinberg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) sowie der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S.3634) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pohlheim gemäß § 51a HGO (Eilentscheidung an Stelle der Gemeindevertretung) am 06.04.2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den 1. Änderungsplan zum Bebauungsplan Nr. 3 `Verlängerte Bruchstraße` und `Verlängerte Fahrtgasse` im Stadtteil Watzenborn-Steinberg vom 05.04.2018 (Bekanntmachung in den Pohlheimer Nachrichten am 06.04.2018) wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Pohlheim,

Der Magistrat

*Udo Schöffmann
Bürgermeister*

*Übersicht Plangebiet (ohne Maßstab)
der Geltungsbereich wird gebildet aus den Flurstücken Flur 2 Nr. 488/1, 489/1, 490/2, 508/1,
509/1, 510/1 und 512 bis 515.*



Gemäß § 51a Abs. 1 Satz 6 HGO ist die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung aufzunehmen. Gem. Satz 7 kann die Stadtverordnetenversammlung die Eilentscheidung in ihrer nächsten Sitzung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 6. April 2020, TOP 4 zu bestätigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses als Eilausschuss gem. § 51a der Hessischen Gemeindeordnung vom 6. April 2020, TOP 4.